

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 18. März 2016
GZ. BMF-310205/0032-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8001/J vom 8. Februar 2016 der Abgeordneten Mag. Roman Haider, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

In den meisten „Rankings“, die im Übrigen per se aufgrund ihrer überwiegend subjektiven und eindimensionalen Betrachtung nicht als umfassendes Zeugnis für einen Wirtschaftsstandort herangezogen werden können, wird allgemein die Belastung durch Steuern und Abgaben als wesentlicher Attraktivitätshemmer angeführt. Die damit finanzierten Leistungen für Haushalte und Unternehmen werden dann meist nicht mehr prominent betrachtet. Konsistente Atteste liefern nur ganzheitliche Analysen, wie sie von internationalen Institutionen wie dem IWF oder der EK regelmäßig erstellt werden. Die österreichische Bundesregierung berücksichtigt deren Empfehlungen in ihrer Wirtschaftspolitik. Nach der umfassenden Steuerreform samt erhöhter Forschungsförderung und der mehrphasigen Lohnnebenkostensenkung werden als nächster Schritt nachhaltige Maßnahmen im Pensionsbereich diskutiert. Das Bundesministerium für Finanzen ist zudem bei den laufenden Verhandlungen zum Finanzausgleich federführend, im Zentrum stehen dabei mehr Autonomie und Aufgabenorientierung.

Zu 2.:

Die österreichische Bundesregierung verfolgt eine gemeinsame, stabilitäts- und wachstumsorientierte, wirtschaftspolitische Strategie. Diese ist auf nachhaltige öffentliche Finanzen, zukunftsorientierte Investitionen und weiterführende Strukturreformen in den Bereichen öffentliche Verwaltung, Finanzausgleich, Förderungen, Bildung, Pensionen und Arbeitsmarkt ausgerichtet.

Zu 3.:

Investitionen und Innovationen werden primär vom privaten Sektor vorangetrieben, der öffentlichen Hand kommt die Aufgabe als Impulsgeber zu. Außerdem gilt es, optimale Rahmenbedingungen – etwa bei der Infrastruktur – bereitzustellen. Dass dies bislang durchaus funktioniert, zeigt trotz der dargestellten Vorbehalte gegenüber Rankings beispielsweise die Verbesserung Österreichs im Bloomberg-Innovationsranking 2016 oder die Ansiedlungsbilanz der ABA mit knapp 300 neuen Unternehmen 2015. Weitere Schritte müssen aber sowohl in den österreichischen Stärkefeldern, wie etwa dem Tourismus oder Ökotechnologien, als auch bei Bereichen mit Nachholbedarf wie der Finanzierung von start-ups erfolgen. Dies wird die Arbeit der nächsten Monate prägen.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass es mit dem Steuerreformgesetz 2015/16 – auf Basis der Vorschläge der Steuerreformkommission – zu strukturellen Vereinfachungen des Steuerrechts, zum Beispiel in folgenden Bereichen gekommen ist:

- Angleichung der Bemessungsgrundlagen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht
- Streichung von ungerechtfertigten und verwaltungsintensiven Begünstigungen im Einkommensteuerrecht
- Entfall formeller Verpflichtungen in der Umsatzsteuer
- elektronische Übermittlung von Daten externer Organisationen (zum Beispiel Spendenorganisationen, Kirchen, etc.) als erster Schritt zur vollautomatisierten Arbeitnehmerveranlagung
- Straffung und somit Vereinfachung von Steuererklärungsformularen für kleinere und mittlere Unternehmen.

Ein weiteres Ziel, das mit der Umsetzung der Steuerreform verfolgt wurde, war es, die Forschungstätigkeit in Österreich noch stärker zu unterstützen und das Unternehmertum weiter zu fördern. So wurden die Anreize zur Wiederaufnahme einer unternehmerischen

Tätigkeit gestärkt, indem die Wartefristen für die Gewährung unterschiedlicher Förderungen für Neugründungen von 15 auf fünf Jahre verkürzt wurden. Um die Forschungsquote weiter zu erhöhen und Österreich im EU-Durchschnitt diesbezüglich zu stärken, wurde die Forschungsprämie für Unternehmen von 10% auf 12% erhöht.

Stets wurde seitens des Bundesministeriums für Finanzen wiederholt, dass diese Reform nur ein Eckpunkt von weiteren Reformen sein kann. So wird laufend in Zusammenarbeit mit anderen Ministerien sowie mit Interessenvertretungen darüber diskutiert, wie die Lohnnebenkosten weiter gesenkt werden können. Des Weiteren wurde die Fachsektion für Steuerrecht im Bundesministerium für Finanzen damit beauftragt, weitere Maßnahmen zu erarbeiten, um das Steuerrecht strukturell zu überarbeiten und weiter zu vereinfachen.

Viele mögliche Reformvorhaben liegen allerdings nicht im direkten Einflussbereich des Bundesministeriums für Finanzen, wodurch man auf die dahingehende Gestaltungs- und Umsetzungskompetenz auch aus den anderen Ressorts angewiesen ist. Nur mit vielen kleinen und größeren Maßnahmen und dem Zusammenwirken aller Beteiligten wird es möglich sein, Österreich im Spitzenfeld zu positionieren.

Zu 4.:

Vorrangiges Thema im europäischen Kontext ist die bessere Vernetzung und damit die vollständige Ausschöpfung des Potentials des Binnenmarktes. Als Wirtschaftsraum mit über 500 Millionen Menschen kann die Rolle Europas im globalen Umfeld vor allem über eine effiziente Koordination und ein geschlossenes Auftreten verbessert werden. Auch die Besinnung auf die eigenen Stärken – die qualitative Wettbewerbsfähigkeit – kann hier unterstützend wirken.

Zu 5. bis 7.:

Vorweg sind die wesentlichen Ziele des Gesetzgebers festzuhalten: Es sind dies die explizit im Gesetzesverfahren genannte verstärkte Bekämpfung und Vermeidung von Umsatzverkürzungen, die Stärkung der (steuer-)jährlichen Unternehmen in Form der Herstellung einer Wettbewerbsgleichheit und die Zurückdrängung der Schattenwirtschaft. Letztlich ging es dem Gesetzgeber um die Herstellung von Steuergerechtigkeit

(Gleichmäßigkeit der Besteuerung). Alle diese Ziele liegen eindeutig im öffentlichen Interesse.

Durch die lückenlose Aufzeichnung aller Bareinnahmen mit einem elektronischen Aufzeichnungssystem, welches ab 2017 darüber hinaus mit einer technischen Sicherheitseinrichtung gegen Manipulation zu schützen ist, können Verkürzungen im Bereich der Umsatzsteuer, aber auch der Ertragsteuern effektiv hintangehalten werden. Im Übrigen werden darüber hinaus zugleich auch Risiken für jene Bereiche verringert, die an steuerliche Ergebnisse anknüpfen (zum Beispiel Sozialversicherungsbeiträge, vom Einkommen abhängige Transfers etc.).

Für den Gesetzgeber war es wichtig, dem Markt für Registrierkassen so wenig Schranken wie möglich aufzuerlegen und damit nicht wettbewerbsverzerrend aufzutreten. Durch diese Vorgangsweise ist das Angebot an Registrierkassen und auch deren preisliche Ausgestaltung sehr breit gefächert und auch auf bestimmte Unternehmen beziehungsweise Branchen zugeschnitten. Den gesetzlichen Anforderungen an ein elektronisches Aufzeichnungssystem kann dementsprechend sowohl durch eine Online-Registrierkasse, eine Kassensoftware auf einem Smartphone, als auch durch eine PC-Lösung entsprochen werden. Die Anschaffungskosten für dem Gesetz entsprechende Registrierkassen für Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmer liegen durchaus unter 1.000 Euro. Selbst ein kostenloses manipulationssicheres Aufzeichnungssystem wird angeboten. Die Höhe der Kosten eines gesetzlichen Aufzeichnungssystems beziehungsweise Kassensystems ist jedenfalls maßgeblich durch die unternehmerische Entscheidung beeinflussbar.

Durch die in § 124b Z 296 lit. b EStG 1988 gewährte Prämie von 200 Euro pro Erfassungseinheit sowie die steuerliche Absetzbarkeit als Betriebsausgabe gemäß § 124b Z 296 lit a EStG 1988 hat sich der Gesetzgeber zudem für eine angemessene finanzielle Unterstützung entschieden, die allen Unternehmerinnen und Unternehmern, die der Registrierkassenpflicht unterliegen, offensteht.

Im Übrigen ergeben sich für Unternehmen auch (betriebswirtschaftliche) Vorteile aus der Verwendung einer Registrierkasse wie zum Beispiel eine bessere Übersicht über Entwicklung und Stand der Bareinnahmen, Vereinfachungen bei der Erstellung von Abrechnungen und

Abschlüssen oder das Einsparen von bisher verwendeten Aufzeichnungsmitteln. Zudem wurden durch die Barumsatzverordnung des Bundesministers für Finanzen Ausnahmen beziehungsweise Erleichterungen für die Unternehmerinnen und Unternehmer im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten des Steuerreformgesetzes geschaffen. Hier kann auf die Ausnahmen beziehungsweise Erleichterungen für

- die Umsätze im Freien bis zu einem Jahresumsatz von 30 000 Euro
- kleine Vereinsfeste
- bestimmte Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten und
- Onlineshops

hingewiesen werden. Auch gibt es durch diese Verordnung Erleichterungen hinsichtlich der zeitlichen Erfassung der Bareinnahmen.

Die Finanzverwaltung sieht sich als Partner des redlichen Unternehmertums, muss allerdings auch verhältnismäßige Maßnahmen zur verbesserten Durchsetzung des Grundsatzes der „Gleichmäßigkeit der Besteuerung“ setzen. Datenträgergestützte beziehungsweise elektronische Aufzeichnungen sind in einer zunehmend digitalisierten Wirtschaftswelt auch mit den entsprechenden Instrumenten manipulationssicher für die Finanzprüfungen aufzubewahren. Dies wird auch zu weniger bürokratischem Aufwand bei Prüfungsmaßnahmen führen, was wieder dem Unternehmertum Vorteile bringen wird. Insgesamt ist daher durch dieses Maßnahmenpaket keine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit für den Wirtschaftsstandort Österreichs zu erwarten.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

